

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
 Tourismus
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16051/212-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BMNT-LE.4.1.8/0002-RD 1/2018	Mag. Doris Stilgenbauer	15337	10. April 2018

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. April 2018 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird, abzugeben:

Die neue Regelung des § 12 Abs. 4 wird aufgrund folgender rechtlicher Überlegungen abgelehnt.

Die Ergänzung der Cross-Compliance-Vorschriften durch § 12 Abs. 4 hat zur Folge, dass bei finanziellen Berichtigungen der Europäischen Kommission (EU-Anlastungen), die bisher ausschließlich vom Bund getragen wurden, in bestimmten Bereichen der Cross-Compliance zukünftig die Länder diese finanziellen Anlastungen bezahlen sollen.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Marktordnungsgesetz 2007 ist die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen Bundessache in Gesetzgebung und kann in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

Zur gemeinsamen Marktorganisation im Sinne des Marktordnungsgesetzes 2007 zählt gemäß § 3 Abs. 3 Marktordnungsgesetz 2007 auch die Regelung der Cross-Compliance. Nach § 6 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 2007 ist zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes die Agrarmarkt Austria (AMA).

Nach der Verfassungsbestimmung § 6 Abs. 2 Marktordnungsgesetz 2007 kann durch Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus unbeschadet der Regelung des § 6 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 2007 festgesetzt werden, dass Rechtsträger im Bereich der Vollziehung der Länder für die Durchführung einzelner Akte der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts herangezogen werden.

Dies ist auch durch die Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, erfolgt, in der die Kontrollen von bestimmten Maßnahmen bei der Cross-Compliance an die Länder zur Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung übertragen wurden (§ 24 Horizontale GAP-Verordnung).

Gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen eines unionsrechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen. Diese Kostentragungspflicht korrespondiert mit der Verantwortung der Länder zur Durchführung von Unionsrecht in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich nach Art. 23d Abs. 5 B-VG. Die Wortfolge „Verhalten der Länder“ kann daher nur in diesem Sinne ausgelegt werden und erfasst insbesondere nicht die mittelbare Bundesverwaltung, bei der Landesorgane funktionell für den Bund tätig werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher nicht nachvollziehbar, eine fehlerhafte Rechtsanwendung von Unionsrecht im Bereich der Cross-Compliance den Ländern und den Kontrollorganen der Länder zuzurechnen.

Auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sollte die grundsätzliche Kostentragungspflicht für eine fehlerhafte Rechtsanwendung von Unionsrecht funktionaler Bundesorgane beim Bund verbleiben.

Weiters enthält der gegenständliche Entwurf keine Darstellung über die mit der Neuregelung der geplanten Kostentragung verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Länder, obwohl diese aufgrund Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt und § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz erforderlich wäre.

Es wird daher um die Vorlage einer diesem Umstand Rechnung tragenden Kostendarstellung ersucht. Unabhängig davon wird § 12 Abs. 4 des Entwurfs abgelehnt bzw. im Fall einer Realisierung die Abgeltung der dem Land Niederösterreich daraus erwachsender Mehrkosten durch den Bund gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

